

Verbindliche Vereinbarung für das „Kraus-Bonusbuch“ mit der Nr. _____



zwischen Autohaus Kraus GmbH bzw. Automobile Kraus GmbH, nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt und



_____	_____	_____
Name	Vorname	geboren am
_____	_____	_____
Straße – Hausnummer	PLZ – Ort	
_____	_____	_____
Telefonnummer	Mobilnummer	Erreichbarkeit
_____	_____	_____
E-Mail-Adresse		
_____	_____	_____
Fabrikat	Typ	
_____	_____	_____
Amtliches Kennzeichen		

nachstehend als Kunde genannt.

1. Voraussetzungen und Gültigkeit der Bonusleistungen

- 1.1 Das „Kraus-Bonusbuch“ ist gültig ab Ausstellungsdatum für zwei Jahre. Sämtliche nachstehenden Vergünstigungen und Gutscheine für kostenlose und preisverminderte Leistungen sind auf diesen Zeitraum begrenzt. Vergünstigungen, die nicht innerhalb des Aktionszeitraums in Anspruch genommen werden, verfallen ersatzlos, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
- 1.2 Die Gutschriften sind nicht in bar auszahlfar oder mit anderen Leistungen verrechenbar. Eine Kombination von Gutschriften bzw. mit anderen Rabatten, Aktionspreisen oder sonstigen Vergünstigungen ist nicht möglich. Die Gutschriften gelten nur für beim Auftragnehmer in Auftrag gegebene Arbeiten und nur für das angegebene Fahrzeug unter Vorlage des gesamten „Kraus-Bonusbuches“. Die Gutschriften sind nicht übertragbar, sofern nicht ausnahmsweise etwas anderes vereinbart ist.
- 1.3 Kulanz-, Garantie- und Versicherungsarbeiten sind von den Bonusaktionen ausgenommen.
- 1.4 Die Umschreibung des Vertrages ist vom Auftragnehmer vorzunehmen und zu genehmigen bzw. gegenzuzeichnen. Ausgenommen sind der Verkauf und der Weiterverkauf an Wiederverkäufer/Autohäuser.

2. Kraus-Bonus

Sie erhalten einen „Kraus-Bonus“ auf alle im Gültigkeitszeitraum Ihres „Kraus-Bonusbuches“ bezahlten Rechnungen aus Reparaturen an Ihrem vorbeschriebenen Fahrzeug. Ausgenommen sind Rechnungen, die von Dritten (z.B. Versicherungen, Garantie, Gewährleistung) bezahlt werden. Ausgenommen sind auch vereinbarte oder ausgeschriebene Sonderpreise, Aktionsangebote sowie sonstige Vergünstigungen. Der „Kraus-Bonus“ ist nicht bar auszahlfar, nicht übertragbar und wird beim nächsten Auftrag verrechnet (spätestens bis 12 Monate nach dem Auslaufen des „Kraus-Bonusbuches“).

3. Inhalt Bonusleistungen/Gutscheine

- 3.1 Wenn der Kunde die TÜV-Hauptuntersuchung gemäß § 29 StVZO und die Abgasuntersuchung beim Auftragnehmer durchführen lässt, dann erhält er einmalig eine € 30,00-Gutschrift. Ausgenommen sind Kfz mit „Fullservice-Verträgen“. Diese Gutschrift gilt nicht für Leistungen, die zum Bestehen von AU bzw. HU notwendig sind.
- 3.2 Bei Vorlage des „Kraus-Bonusbuches“ führt der Auftragnehmer jährlich eine kostenlose Zwischeninspektion nach Kraus-Vorgabe durch. Der Wert dieser Leistung beträgt € 49,00. Material gegen gesonderte Berechnung.
- 3.3 Lässt der Kunde, die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionen bzw. Wartungen, beim Auftragnehmer durchführen, erhält er je Wartung eine € 20,00-Gutschrift (maximal für 2 Wartungen).
- 3.4 Der Kunde erhält beim Austausch der Bremsklötze vorne oder hinten einmalig € 15,00 Nachlass. Beim Austausch der Bremscheiben und Bremsklötze vorne oder hinten erhält der Kunde einmalig € 25,00 Rabatt.
- 3.5 Der Kunde erhält einen Nachlass von € 30,00 beim alleinigen Tausch des Auspuffendtopfes oder € 50,00 Nachlass beim Austausch der kompletten Auspuffanlage.

- 3.6 Beim Tausch der sicherheitsrelevanten Bauteile „Stoßdämpfer“ erhält der Kunde einen Rabatt von € 40,00 pro Achse.
- 3.7 Der Kunde erhält beim Zahnriemenwechsel einen Nachlass von € 50,00.
- 3.8 Unter Vorlage des „Kraus-Bonusbuches“ erhält der Kunde dreimal einen Achs-, Spur- und Bremsen-Check im Wert von € 29,95 gratis.
- 3.9 Der Kunde erhält Rabatt-Gutscheine zum jährlichen Klimaanlage-Service in Höhe von jeweils € 20,00, dies maximal zweimal.
- 3.10 Um mobil zu bleiben, wenn der Wagen beim Service ist, erhält der Kunde Gutscheine, die er nach Wahl einlösen kann:
 - zum Ersatzwagen (Kosten ab € 35,00 pro Tag) einen Zuschuss für 4 Tage von € 10,00 je Tag (4 Gutschriften)
 - oder 2 Taxigutschriften à € 5,00
 - oder die Rückerstattung der Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel (im Stadtbereich bis 10 Kilometer im Umkreis)
 - oder 2 E-Rad-Gutscheine à € 10,00, wenn der Kunde sich ein E-Rad beim Auftragnehmer leiht.
- 3.11 a) Beauftragt der Kunde den Auftragnehmer bei einer technischen Panne (das Fahrzeug ist nicht mehr fahrbereit) mit der Pannenhilfe oder wird das Auto daraufhin vom Auftragnehmer abgeschleppt, dann erhält der Kunde auf die Pannenhilfe einen Nachlass von € 40,00.
 - b) Wird das Fahrzeug des Kunden nach einem selbstverschuldeten Unfall vom Auftragnehmer abgeschleppt und erteilt der Kunde anschließend den Reparaturauftrag an den Auftragnehmer, dann erhält der Kunde auf die Abschleppleistung einen Nachlass bis zu € 750,00 (Minderkosten werden nicht ausbezahlt).

Die Gutschriften haben nur Gültigkeit, wenn das Fahrzeug im Anschluss an die Pannen- oder Abschleppleistung bei uns repariert wird.

Bei Fremdverschulden oder bei Eintritt eines Dritten (z.B. ADAC, RPG, Optiway, Plus Pakete, Schutzbriefe, Garantie, etc.) in die Zahlung der Auftragnehmerleistung haben die Gutscheine keine Gültigkeit.

- 3.12 Der Kunde erhält an seinem Geburtstag eine kleine Aufmerksamkeit im Wert von ca. € 10,00.
- 3.13 Empfiehlt der Kunde den Auftragnehmer weiter, erhält der Kunde für jede erfolgreiche Vermittlung einen Werbungs-Scheck.
 - Der Kunde erhält für jeden vermittelten, neuen Servicekunden, den er vor Auftragserteilung benennt und wenn dieser Neukunde einen Mindestumsatz von € 100,00 tätigt, einen € 20,00-Gutschein.
 - Der Kunde erhält für jeden vermittelten, neuen Kaufkunden, den er vor Kauf eines Neu- oder Gebrauchtwagens benennt, einen € 100,00-Gutschein.

- 3.14 Der Kunde erhält bei Vorlage des „Kraus-Bonusbuches“ auf Wunsch kostenlos ein computergestütztes Wertgutachten nach DAT (Deutsche Automobil Treuhand), mit einem technischen Prüfbericht (Wert- und Zustandsbericht), im Wert von € 49,00. Dieser Gutschein ist übertragbar.

4. Sonstiges

- 4.1 Sämtliche Nebenabreden und Vereinbarungen müssen schriftlich getroffen werden. Die „Kraus-Bonusbuch“-Vereinbarung muss schriftlich getroffen werden und kann von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Der Bonus kann innerhalb von 12 Wochen nach der Kündigung eingelöst werden, oder wird in bar ausbezahlt.
- 4.2 Der Kunde erklärt sein Einverständnis, dass seine persönlichen Daten gespeichert und auch zukünftig zu Werbezwecken verwendet werden. Die Werbung kann per Post, Telefon, Mail oder SMS erfolgen. Der Kunde kann sein Einverständnis zur Nutzung seiner persönlichen Daten zu Werbezwecken jederzeit widerrufen.
- 4.3 Leasinggesellschaften, Mietwagenfirmen, Großkunden und Flottenkunden sind aufgrund anderer Vereinbarungen von der Teilnahme an der Aktion „Kraus-Bonusbuch“ ausgeschlossen.
- 4.4 Sämtliche Leistungen und Warenlieferungen erfolgen ausschließlich auf Basis der ausgehängten und jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Auftragnehmer sowie der in den Geschäftsräumen der Auftragnehmer ausgehängten Preisliste.
- 4.5 Dieser Vertrag steht unter der Bedingung, dass mit dem Hersteller des Auftraggeber-Fahrzeuges ein Vertragshändlervertrag und/oder ein Werkstattvertrag besteht bzw. der Auftragnehmer zum Vertriebsnetz des jeweiligen Herstellers gehört.
 - Der vorliegende Vertrag endet, sobald der Vertrag mit dem jeweiligen Hersteller tatsächlich endet.
 - Dieser Vertrag endet ebenfalls spätestens dann, wenn der Auftragnehmer seinen Betrieb schließt.
- 4.6 Es gilt jeweils die Vereinbarung der letzten bzw. neuesten Fassung. Vereinbarungen der alten Fassung verlieren automatisch ihre Gültigkeit.
- 4.7 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder einer einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien, für die dieser Rahmenvertrag Anwendung findet, nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke vereinbaren die Vertragsparteien eine angemessene Regelung, die soweit wie möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern dieser Punkt bedacht worden wäre.

Datum & Stempel (Auftragnehmer)
Zeichnungsberechtigt sind im Auftrag
Geschäftsleiter, Serviceberater u. Gruppenleiter

Datum / Kunde (Auftraggeber)